

Illegale Inhalte > Persönlichkeitsverletzungen und Verunglimpfungen >

Verbot heimlicher Bildaufnahmen

Überblick

Am 6. August 2004 ist in Deutschland § 201a Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft getreten, der die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen in weitem Umfang unter Strafe stellt (so genannter "Paparazzi-Paragraf"). Anlass für die Strafvorschrift war, dass bis zu deren Erlass nach § 33 Kunsturhebergesetz nur die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Personenfotos ohne Einwilligung des Abgebildeten verboten war, nicht aber schon die Herstellung oder Weitergabe an Dritte. Die neue Strafvorschrift des § 201a StGB schließt diese Lücke. Sie hat auch für den schulischen Bereich erheblich Bedeutung, da insbesondere Handys, die mit einer Kamera ausgestattet sind (so genannte Foto-Handys), zum heimlichen Anfertigen von Fotos verleiten und gerade bei Minderjährigen sehr beliebt sind.

Beispiele

Schulsport-Fall

Der 16-jährige Schüler Waldemar hat zum Geburtstag ein Foto-Handy geschenkt bekommen, mit dem sich Aufnahmen in guter Bildqualität anfertigen lassen. Waldemar nimmt das Foto-Handy unter anderem in den gemeinsamen Sportunterricht von Jungen und Mädchen mit und fotografiert heimlich seine halbnackten Mitschülerinnen beim Umkleiden. Zudem setzt er immer wieder sein Fotohandy im Unterricht ein und lichtet ungefragt seine Lehrerinnen und Lehrer ab. Hat sich Waldemar in beiden Fällen strafbar gemacht?

Kurzantwort: Durch das heimliche Anfertigen der Fotos in der Umkleidekabine hat Waldemar den Straftatbestand des § 201a Absatz 1 StGB verwirklicht, der heimliche Bildaufnahmen in Wohnungen oder "gegen Einblick" besonders geschützten Räumen (etwa Umkleidekabinen) untersagt, wenn hierdurch insbesondere der Intimbereich verletzt wird. Das heimliche Fotografieren der Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht verstößt dagegen nicht gegen § 201a StGB, auch wenn dies möglicherweise in einem besonders gegen Einblick geschützten Raum geschieht. Denn der höchstpersönliche Lebensbereich der Lehrerinnen und Lehrer wird noch nicht verletzt, wenn diese heimlich bei der Arbeit fotografiert werden. Die Strafvorschrift des § 33 Kunsturhebergesetz greift in beiden Konstellationen nicht ein, da sie nur das ungefragte öffentliche Zeigen von Personenfotos unter Strafe stellt, nicht aber das heimliche Anfertigen von Personenfotos.

Fotogalerie-Fall

Der 16-jährige Klassenkamerad Klaus bekommt von Waldemar (siehe Schulsport-Fall) die heimlich erstellten Aufnahmen von den Mitschülerinnen gezeigt. Klaus ist schwer beeindruckt und bietet Waldemar an, die Fotos auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Daraufhin überlässt Waldemar Klaus Kopien der Aufnahmen und dieser erstellt auf seiner Homepage eine Fotogalerie, die für jedermann frei zugänglich ist. Haben sich Waldemar und Klaus strafbar gemacht?

Kurzantwort: Indem Waldemar Klaus die Fotos aus der Umkleidekabine zeigt, macht er sie einem Dritten zugänglich und verwirklicht dadurch § 201a Absatz 2 StGB. Zudem handelt es sich bei der Erstellung der Kopien durch Waldemar um ein "Gebrauchen" der Fotos und

auch dies stellt einen Verstoß gegen § 201a Absatz 2 StGB dar. Klaus verletzt ebenfalls den Tatbestand des § 201a Absatz 2 StGB. Denn die Vorschrift verbietet es, heimlich erstellte Fotos aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich dritten Personen zugänglich zu machen (zum Beispiel im Internet) Außerdem ist durch Klaus auch die Strafvorschrift des § 33 Kunsturhebergesetz verletzt, denn die Abrufbarkeit auf den frei zugänglicher WWW-Seiten ist ein nicht erlaubtes öffentliches Zurschaustellen von Personenfotos.

Journalismus-Fall

Das Team der Schülerzeitung "Nachgefasst" an der Keppler-Realschule hat erfahren, dass ihr Musiklehrer Musikus angeblich in großem Stil urheberrechtlich geschützte Musikstücke über File-Sharing-Systeme im Internet herunterlädt und auch selbst dort entsprechende Musikstücke zum Download anbietet. Redakteur Rudi, 15 Jahre alt, möchte hierüber in der neusten Ausgabe der Schülerzeitung berichten. Da sich Rudi aber nicht nur auf Gerüchte verlassen will, schleicht er sich heimlich zum Haus des Musikus und beobachtet dessen Arbeitszimmer von einem gegenüberliegenden Baum aus. Rudi hat zu diesem Zweck eine hochwertige Spiegelreflexkamera mit einem Profiobjektiv dabei, sodass er auch die Anzeigen auf dem Computerbildschirm im Arbeitszimmer des Musikus heranzoomen kann. Und tatsächlich: nach mehreren Stunden des Wartens taucht Musikus in seinem Arbeitszimmer auf, setzt sich an seinen Computer und loggt sich auch sogleich in ein File-Sharing-System ein. Rudi fotografiert dies. Eine Veröffentlichung der Bilder in der Schülerzeitung findet allerdings nicht statt. Hat sich R strafbar gemacht?

Kurzantwort: In Betracht kommt hinsichtlich der Herstellung der Fotos eine Strafbarkeit Rudis nach § 201a StGB Absatz 1 StGB. Allerdings ist fraglich, ob durch Rudis die Fotos der höchstpersönliche Lebensbereich des Musikus verletzt wird. Dieser befindet sich zwar in seiner Wohnung, aber dort letztlich in keiner "außergewöhnlichen" Situation (wie etwa bei Personen im Schlafzimmer oder bei privaten Gesprächen unter Familienmitgliedern). Die Gesetzesbegründung zu § 201a StGB lässt offen, wo der höchstpersönliche Lebensbereich beginnt. Ist zum Beispiel das Schreiben einer privaten Email diesem höchstpersönliche Lebensbereich zuzuordnen, das Surfen auf frei zugänglichen WWW-Seiten dagegen nicht? Klarheit wird hier nur die zukünftige Rechtsprechung bringen können. Sollte vorliegend der Tatbestand des § 201a Absatz 1 StGB verwirklicht sein, kann sich Rudi im Übrigen wohl nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen, auch wenn er an der Überführung eines Straftäters mitwirkt (das Anbieten urheberrechtlich geschützter Musikdateien ist strafbar). Denn der insoweit vor allem in Betracht kommende Rechtfertigungsgrund der "Wahrnehmung berechtigter Interessen" ist für § 201a StGB nicht vorgesehen. Allenfalls könnte eine Rechtfertigung über die Berichterstattungsfreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz angedacht werden.

Freundinnen-Fall

Die beiden volljährigen Schulfreundinnen Maya und Tinka feiern ausgiebig und mit viel Alkohol das Ende der Abiturprüfungen. In dieser Stimmung fotografieren sie sich in Mayas Wohnung gegenseitig in freizügigen Posen. Einige Zeit später verkauft Tinka die Aufnahmen, die sie von Maya gemacht hat, an ein Online-Erotikmagazin, das auf "Privat-Models" spezialisiert ist. Der verantwortliche Redakteur Reibach veröffentlicht die Fotos im Internet. Haben sich Tinka und Reibach strafbar gemacht?

Kurzantwort: Nach § 201a Absatz 3 StGB ist es untersagt, befugt hergestellte Personenfotos aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich "wissentlich unbefugt" dritten Personen zugänglich zu machen. Ob sich Tinka in diesem Fall strafbar gemacht hat, ist wegen der tatbestandlichen Voraussetzung des "wissentlich unbefugt" unklar. Zwar ist davon auszugehen, dass Maya nicht mit der Weitergabe der Fotos einverstanden ist, ein diesbezüglicher ausdrücklicher Wille wurde durch sie aber nicht geäußert. Die Gesetzesbegründungen zu § 201a Absatz 3 StGB deuten jedoch darauf hin, dass der Täter explizit um die Unbefugtheit der Weitergabe wissen muss. Letztlich kann insoweit aber erst die zukünftige Rechtsprechung Klarheit bringen. Auf jeden Fall ist aber Reibach strafbar, denn § 33 Kunsturhebergesetz verbie-

tet die öffentliche Zurschaustellung von Personenfotos (etwa im Internet) ohne Einwilligung des Abgebildeten.



Vertiefung

Die Strafvorschrift des § 201a StGB schließt eine Lücke im System des Schutzes des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs. Während schon seit langem die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), die Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), das unbefugte Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) und die Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe gestellt ist, sind heimliche Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich nach § 201a StGB erst seit dem 6. August 2004 umfassend strafrechtlich sanktioniert. Auslöser für die gesetzgeberischen Aktivitäten war dabei das Aufkommen neuer Technologien, wie WebCams, SpyCams, Foto-Handys oder Digitalkameras. Diese führen dazu, dass heute schnell und unbemerkt Personen fotografiert und anschließend aufgrund der Digitalisierung die Fotos unkompliziert - etwa über das Internet - verbreitet werden können.

Unbefugtes Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen

Nach § 201a Absatz 1 StGB macht sich strafbar, wer

- unbefugt Bildaufnahmen von einer Person,
- die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet,
- herstellt oder überträgt
- und dadurch deren höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt wird.

Unbefugte Bildaufnahme

Eine unbefugte Bildaufnahme liegt vor, wenn sie ohne Einverständnis des Abgebildeten erfolgt. Ein "Presseprivileg", wie in anderen strafrechtlichen Vorschriften, ist in § 201a StGB nicht vorgesehen, das heißt heimliche Bildaufnahmen sind grundsätzlich selbst dann nicht gestattet, wenn sie der Aufdeckung erheblicher Missstände dienen (Journalismus-Fall). Ob die zukünftige Rechtsprechung der Pressefreiheit gleichwohl in bestimmten Fällen den Vorrang gewähren wird, bleibt abzuwarten.

Wohnung oder besonders geschützter Bereich

Der Begriff der Wohnung umfasst die eigene Wohnung, aber auch fremde Wohnungen einschließlich Gäste- und Hotelzimmer. Damit werden Bildaufnahmen in Geschäfts- und Diensträumen, wie Klassenzimmern, von der Strafvorschrift zunächst einmal nicht erfasst (Schulsport-Fall). Da sich der Einzelne aber auch außerhalb von Wohnungen in Räumlichkeiten befinden kann, in denen üblicherweise eine Respektierung der Privatsphäre erwartet wird, versucht der Gesetzgeber den Strafschutz auf solche Räume zu erstrecken, die gerade gegen unbefugte Einblicke geschützt sind. Dabei kommt es "nur" auf das Vorhandensein eines Sichtschutzes an; ein Schutz zur Verhinderung des Zutritts unberechtigter Personen ist dagegen nicht erforderlich. Im Auge hatte der Gesetzgeber insoweit vor allem Toiletten, Umkleidekabinen (Schulsport-Fall) oder ärztliche Behandlungszimmer. Aber auch ein von einer hohen und undurchdringlichen Hecke, einem hohen Zaun oder einer Mauer umgebener Garten soll im Einzelfall ein solcher besonders geschützter Bereich sein. Geschäfts- und Diensträumen können damit ebenfalls einen besonders geschützten Bereich darstellen, wenn ein entsprechender Sichtschutz vorhanden ist.

Bei Klassenzimmern wird man deshalb wohl danach differenzieren müssen, ob sie speziell gegen Einsichtnahme von außen abgeschottet

Schultoiletten oder Umkleidekabinen sind geschützte Bereiche, in denen nicht heimlich fotografiert werden darf. Ob dies in Einzelfällen auch auf Klassenräume zutrifft, ist noch unklar.

sind oder nicht, wobei allerdings völlig ungeklärt ist, welche (objektiven oder subjektiven) Anforderungen an einen solchen Sichtschutz zu stellen sind, das heißt ob in einem konkreten Fall vor Gericht beispielsweise schon eine geschlossene Klassenzimmertüre als Sichtschutz gewertet werden könnte.

Herstellung oder Übertragung

Ein Herstellen liegt immer dann vor, wenn ein Bild auf einem Bild- oder Datenträger abgespeichert wird. Mit dem Merkmal "Übertragen" werden zudem Handlungen erfasst, bei denen es nicht zwingend zu einer dauerhaften Speicherung der Bilder kommt. Werden also zum Beispiel mittels einer WebCam unbefugt Personen aufgenommen und die Bilder direkt ins Internet gestreamt, so ist dies - unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen - ebenfalls strafbar. Im Übrigen wird in den Fällen des Übertragens vielfach auch § 33 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) verwirklicht sein, der es verbietet, Personenfotos öffentlich zur Schau zu stellen, wenn eine Einwilligung des Abgebildeten fehlt oder kein gesetzlicher Ausnahmefall nach § 23 KunstUrhG (beispielsweise Person der Zeitgeschichte) vorliegt, der eine Einwilligung entbehrlich macht. Öffentliches Zurschaustellen im Sinne des § 33 KunstUrhG ist dabei jede Form der öffentlichen Wahrnehmbarmachung - zum Beispiel auf frei zugänglichen WWW-Seiten -, wobei der Begriff der Öffentlichkeit anhand von § 15 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz zu bestimmen ist. (Nähere Informationen zum Bildnisschutz nach dem Kunsturhebergesetz siehe <http://www.lehrer-online.de/url/personenfotos> und zum Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz <http://www.lehrer-online.de/dyn/362279.htm>). Das Strafmaß ist bei § 201a StGB und § 33 KunstUrhG identisch: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs

Um den Tatbestand des § 201a StGB nicht zu weit ausufern zu lassen, entschloss sich der Gesetzgeber dazu, nur solche heimlichen Bildaufnahmen in Wohnungen oder gegen Einblicke besonders geschützten Räumen zu verbieten, die zu einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs führen. Gemeint ist damit zunächst die Verletzung der Intimsphäre mit ihren Bereichen Krankheit beziehungsweise Gesundheitszustand, Tod und Sexualität (Schulsport-Fall). Die Intimsphäre erfasst aber auch - so die Rechtsprechung - die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen, wie vertrauliche Briefe und Tagebuchaufzeichnungen. Schließlich sollen nach dem Willen des Gesetzgebers auch bestimmte Tatsachen aus dem Familienleben dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzurechnen sein, wie wechselseitige persönliche Bindungen, Beziehungen und Verhältnisse innerhalb der Familie. Der Begriff des Familienlebens wird dabei weit zu verstehen sein und auch Lebenspartner sowie sonstige sich nahe stehenden Personen erfassen.

Im Umkehrschluss bedeutet das eben Gesagte: Heimliche Bildaufnahmen von Personen in Alltagssituationen (der Gesetzgeber spricht von neutralem Verhalten) werden von § 201a Absatz 1 StGB nicht erfasst, wie etwa beim heimlichen Fotografieren von Lehrkräften im Klassenzimmer (Schulsport-Fall). Es reicht also nach dem aktuellen Wortlaut des § 201a StGB nicht, dass "nur" die Privatsphäre verletzt wird. Warum der Gesetzgeber zumindest für die "eigenen vier Wände" keinen umfassenden Schutz der Privatsphäre vorgesehen hat, ist aber aus "Opferschutzgesichtspunkten" nicht verständlich und wird vermutlich zu sehr schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Wird etwa eine Person bei der Benutzung des Internets in der Wohnung fotografiert, ist fraglich, ob dies durchgängig dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzurechnen ist oder ob hier zum Beispiel danach differenziert werden muss, ob gerade private Kommunikation (E-Mail, Chat und so weiter) oder nur allgemeines Surfen im Internet stattfindet (Journalismus-Fall). Möglicherweise muss sogar noch weiter danach differenziert werden, ob der Abgebildete auf "normalen" Seiten oder etwa auf Seiten mit sexuellen Inhalten surft. Es bleibt somit nur abzuwarten, ob sich die zukünftige Rechtsprechung über den Willen

Das heimliche Fotografieren eines Lehrers beim Unterrichten verletzt nicht dessen "höchstpersönlichen Lebensbereich".

des Gesetzgebers gegebenenfalls etwas hinwegsetzt und das Tatbestandsmerkmal "höchstpersönlicher Lebensbereich" weit auslegt.

Gebrauchen und Zugänglichmachen unbefugter Bildaufnahmen

In Ergänzung der Strafbarkeit des Herstellens und Übertragens unbefugter Bildaufnahmen im Sinne des § 201a Absatz 1 StGB, sieht dessen Absatz 2 vor, dass sich auch strafbar macht, wer Bildaufnahmen im Sinne des Absatz 1 gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht. Ein Gebrauchen liegt nach der Gesetzesbegründung vor, wenn eine Bildaufnahme zum Beispiel archiviert, kopiert oder für eine Fotomontage genutzt wird (Fotogalerie-Fall). Es gibt sogar Stimmen in der juristischen Literatur, die bereits in jedem Betrachten ein Gebrauchen sehen. Sollte sich diese Ansicht durchsetzen (Rechtsprechung gibt es noch keine), hätte dies zur Folge, dass sich nach § 201a Absatz 2 StGB jeder strafbar macht, der sich eine heimliche Bildaufnahme anschaut beziehungsweise zeigen lässt.

Die ebenfalls in § 201a Absatz 2 StGB unter Strafe gestellte Tathandlung des Zugänglichmachens einer unbefugten Bildaufnahme gegenüber Dritten liegt vor, wenn der Täter einer oder mehreren anderen Personen den Zugriff auf das Bild oder die Kenntnisnahme vom Gegenstand des Bildes ermöglicht, zum Beispiel auf WWW-Seiten (Fotogalerie-Fall) oder per E-Mail. Insoweit kann auch die noch die bereits erwähnte Strafvorschrift des § 33 KunstUrhG eingreifen (siehe oben).

Zugänglichmachen befugter Bildaufnahmen

Nach § 201a Absatz 3 StGB macht sich strafbar, wer

- befugt hergestellte Bildaufnahmen von einer anderen Person,
- die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet,
- wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht
- und dadurch den höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt.

Befugte Bildaufnahme

Eine befugte Bildaufnahme liegt vor, wenn sie mit Einverständnis des Abgebildeten erstellt wurde. § 201a Absatz 3 StGB weicht damit von den Absätzen 1 und 2 entscheidend ab, die eine unbefugte Bildaufnahme voraussetzen. Hintergrund ist, dass nach Ansicht des Gesetzgebers auch ein Verhalten strafwürdig ist, das erst durch die unbefugte Zugänglichmachung von Bildaufnahmen an Dritte den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Gedacht war zum Beispiel an die Situation, dass Bilder und Videos zwar mit Einverständnis des / der Abgebildeten erstellt werden, aber anschließend ohne dessen Billigung im Internet Dritten zugänglich gemacht werden (Freundinnen-Fall). Insoweit ergeben sich allerdings weitgehende Überschneidungen mit dem bereits erörterten § 33 KunstUrhG, der seit langem das öffentliche Zurschaustellen von Personenfotos ohne Einwilligung des Abgebildeten verbietet.

Wohnung oder besonders geschützter Bereich

Insoweit kann auf die obenstehenden Ausführungen zu § 201a Absatz 1 StGB verwiesen werden, da sich keine Abweichungen ergeben.

Wissentlich unbefugtes Zugänglichmachen

Ein unbefugtes Zugänglichmachen liegt vor, wenn einem Dritten ohne Einverständnis des Abgebildeten die Kenntnisnahme von einer (befugt hergestellten) Bildaufnahme ermöglicht wird oder der Dritte Zugriff auf die Bildaufnahme erhält (Freundinnen-Fall). "Wissentlich unbefugt" bedeutet, dass dem Täter zudem klar sein muss, dass ihm eine Weitergabe nicht gestattet ist. Insoweit ist bereits heute abzusehen, dass diese subjektive Einschränkung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten wird, da sie der Schutzbehauptung des Täters, er sei von einer Berechtigung zur Weitergabe ausgegangen, Tür und Tor öffnet.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs

Auch insoweit kann zunächst auf die obenstehenden Ausführungen zu § 201a Absatz 1 StGB verwiesen werden. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs aus dem Zugänglichmachen gegenüber einem Dritten ergeben muss (und nicht etwa aus der Herstellung der Bildaufnahme).

Postmortaler Schutz

Ob § 201a StGB auch Bildaufnahmen von Verstorbenen erfasst, ist fraglich. Der im Tatbestand des § 201a StGB mehrfach verwendete Begriff "andere Person" deutet darauf hin, dass Tatobjekt (Opfer) nur ein Lebender sein kann. Dies ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber in § 201a StGB auf eine dem § 203 Absatz 4 StGB vergleichbare Bestimmung verzichtet hat. Dort ist ausdrücklich bestimmt, dass bestimmte Berufsgeheimnisträger Privatgeheimnisse auch nach dem Tod des Betroffenen zu wahren haben.

Sofern allerdings eine öffentliche Zurschaustellung von Personenfotos - beispielsweise eine Veröffentlichung auf einer WWW-Seite - geplant ist und keine Einwilligung des inzwischen verstorbenen Abgebildeten sowie kein Ausnahmefall nach § 23 KunstUrhG vorliegt, geht dies nach § 22 Satz 3 KunstUrhG bis zehn Jahre nach dem Tod der Abgebildeten nur mit Einwilligung der Angehörigen nach § 22 Satz 4 KunstUrhG.



Konsequenzen

- Insbesondere Schülerinnen und Schüler müssen sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei heimlichen Bildaufnahmen mittels Foto-Handy und so weiter keinesfalls um ein Kavaliersdelikt handelt, wenn hierdurch die Intimsphäre verletzt wird.
- Dies gilt auch für die Weitergabe heimlich hergestellter Fotos an andere, zum Beispiel über das Internet sowie das Veröffentlichung dieser Fotos, beispielsweise in der Schülerzeitung, auf der Schulhomepage oder sonstigen WWW-Seiten.

Verwandte Themen

Personenfotos

<http://www.lehrer-online.de/url/personenfotos>

Ausführliche Informationen zu den rechtlichen Aspekten der Veröffentlichung von Personenfotos.

Der Begriff der Öffentlichkeit

<http://www.lehrer-online.de/dyn/362279.htm>

Erläuterungen zum Begriff der Öffentlichkeit, wie er im Urheberrechtsgesetz (§ 15 Absatz 3 Satz 2 UrhG) definiert wird.

Gesetzestexte

Die wichtigsten im Text genannte Paragraphen:

StGB § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

KunstUrhG § 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

KunstUrhG § 23

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 - 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 - 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 - 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 - 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

KunstUrhG § 33

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Vollständige Gesetzestexte im WWW:

Strafgesetzbuch (StGB)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/stgb/index.html>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.

Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/kunsturhg/>

Abrufbar über Website des Bundesministerium der Justiz.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gg/index.html>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.